

# Anordnung

des

**zweiten Wahlgangs der Gesamterneuerungswahlen der Bildungs-, Bürgerrechts- und Controlling-Kommission**

**vom 28. Juni 2020 für die Amtsdauer 2020-2024**

---

Der Gemeinderat von Ruswil,

gestützt auf § 10 ff des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 und die Gemeindeordnung Ruswil vom 1. Dezember 2011

beschliesst:

## **Wahltag**

Am Sonntag, 28. Juni 2020, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil

- zwei Mitglieder der Bildungskommission
- vier Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- ein Mitglied der Controlling-Kommission

für die Amtsdauer 2020 - 2024.

## **Wahlverfahren**

Die Gesamterneuerungswahl hat im Mehrheitswahlverfahren bzw. Urnenverfahren zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung Ruswil). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 30. April 2020, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, Schalter Zentrale Dienste, Schwerzstrasse 7, eintreffen.

Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Ruswil zu unterzeichnen.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag pro zu wählendes Gremium unterzeichnen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Gremium unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen für das entsprechende Gremium gestrichen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreterin, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Für Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten sowie des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags (Art. 90 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz).

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste allen Stimmberechtigten bis spätestens 18. Juni 2020 zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Übernahme der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben innert zweier Wochen ab Ablauf der Eingabefrist der Wahlvorschläge zu erfolgen.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese Listen müssen im Format A5 148 x 210 mm auf Papier 100g/m<sup>2</sup> Offset Image Impact, FSC, in weisser Farbe gedruckt sein.

### **Stille Nachwahl**

Die Mitglieder der Bildungs-, Bürgerrechts- und Controlling-Kommission können durch stille Nachwahl gewählt werden. Sind für die einzelnen Kommissionen gleich viele Kandidaten vorgeschlagen wie freie Sitze, so sind die Vorgeschlagenen in stiller Nachwahl gewählt. Das Ergebnis der stillen Nachwahl wird in einem Protokoll festgestellt und sofort öffentlich bekannt gemacht. Die Urnenwahl wird in diesem Fall abgesagt.

### **Stimmberechtigung und Stimmregister**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Juni 2020 ihren politischen Wohnsitz in Ruswil geregelt haben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten Parteien können bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 23. Juni 2020, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Entspricht die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

Im Übrigen wird auf die Anordnung vom 18. Dezember 2019 verwiesen.

Ruswil, 8. April 2020

**Gemeinderat Ruswil**